

Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

Prof. Dr. Gudrun Hochmayr

Strafgewaltkonflikte und ihre Lösung innerhalb der Europäischen Union

1. Problemstellung

Wenn mehrere Staaten eine Person wegen derselben Tat strafrechtlich verfolgen, liegt ein Strafgewaltkonflikt vor. Eine wesentliche Ursache für solche Konflikte ist, dass viele Staaten den Anwendungsbereich ihres nationalen Strafrechts in den letzten Jahrzehnten stark ausgeweitet haben. Völkerrechtlich ist die Anwendung nationalen Strafrechts auf einen Auslands-sachverhalt zulässig, wenn ein legitimierender Anknüpfungspunkt („genuine link“) zwischen dem Staat und dem Lebenssachverhalt besteht. Da es eine Vielzahl von anerkannten Anknüpfungspunkten gibt, führt dieses Erfordernis allerdings nur zu einer geringen Begrenzung der Strafgewalt. Die Folge der genannten Entwicklung ist ein dichtes Netz an Strafgewalten, das

zu einer mehrfachen Strafverfolgung einer Person wegen derselben Tat führen kann.

Parallel geführte Strafverfahren sind unter drei Aspekten problematisch: Sie stellen eine gravierende Belastung für den Beschuldigten dar. Nicht nur wachsen auf seiner Seite die psychischen und finanziellen Belastungen, seine Verteidigung wird mit strukturell neuartigen Schwierigkeiten konfrontiert, mit denen die bereits im nationalen Kontext fragile Waffengleichheit kaum noch gewahrt werden kann. Darüber hinaus werden Opfer und Zeugen unnötig belastet und wertvolle polizeiliche und justizielle Ressourcen verbraucht.

Auch innerhalb der Europäischen Union kann es zu einer mehrfachen Strafverfolgung kommen. Zwar verbietet der Grundsatz „ne bis in idem“ eine mehrfache Strafverfolgung und Aburteilung (Art. 54 SDÜ; Art. 50 GRC). Der Grundsatz greift jedoch erst dann ein, wenn eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die einen transnationalen Strafklageverbrauch be-

wirkt. Bis dahin ist eine mehrfache Verfolgung des Beschuldigten zulässig. Unbefriedigend erscheint auch, dass der Jurisdiktionskonflikt nach dem Prioritätsprinzip entschieden wird. Vorrang hat demnach die Strafgewalt jenes Staates, der als erstes eine verfahrensabschließende Entscheidung fällt. Dabei handelt es sich nicht notwendig um die „beste“ Strafgewalt.

2. Bisherige Lösung: Vermittlung durch Eurojust

Zur Verhinderung paralleler Strafverfahren in der Europäischen Union wurde 2009 ein Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren angenommen (ABIEU 2009 Nr. L 328/42). Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden dazu, sich gegenseitig zu informieren, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass auch in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat ermittelt wird. Kommt es zu keiner Einigung, in welchem Staat die Strafverfolgung durchgeführt werden soll, ist Eurojust zu befassen. Eurojust kann im Konflikt vermitteln, nicht jedoch eine die Mitgliedstaaten bindende Entscheidung fällen. Damit mag der bis 15.06.2012 umzusetzende Rahmenbeschluss die Proble-

matik entschärfen. Er verhindert aber letztlich nicht, dass wegen derselben Straftat eines Beschuldigten parallele Strafverfahren in mehreren EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Zu bemängeln ist zudem, dass keine inhaltlichen Kriterien für die Auswahl des zur Strafverfolgung am besten geeigneten Mitgliedstaates festgelegt sind. Ebenso wenig ist eine Rechtsschutzmöglichkeit des Beschuldigten vorgesehen.

3. Neuer Vorschlag für eine verbindliche Lösung

Auf einer im August 2011 in Osnabrück stattgefundenen internationalen Tagung des Zentrums für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien (ZEIS) und des Europäischen Arbeitskreises zu rechtlichen Initiativen gegen die Organisierte Kriminalität (EAK) wurde ein Vorschlag für eine Neuregelung von Strafgewaltkonflikten ausgearbeitet. Der Vorschlag, der auf einem Vergleich der Strafanwendungsrechte von 16 Ländern beruht, sieht ein stufenweise zu verwirklichendes Modell vor. In der ersten Stufe ist regelmäßig das Territorialitätsprinzip maßgeblich (Regelvermutung). Von der Regel kann nach sogenannten Flexibilitätskriterien abgewichen werden. Für ein noch höheres Maß

an Bestimmtheit könnte in einem zweiten Schritt eine feste Zuständigkeitsordnung beschlossen werden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird empfohlen, Eurojust die Kompetenz zur verbindlichen Entscheidung von Strafgewaltkonflikten einzuräumen, wenn eine Einigung der beteiligten Staaten nicht möglich ist. Die Entscheidung der beteiligten Staaten bzw. von Eurojust soll beim EuGH gerichtlich überprüfbar sein. Nach dem Votum des Arbeitskreises soll die Klagebefugnis nicht nur den betroffenen Mitgliedstaaten, sondern auch dem Beschuldigten eingeräumt werden.

Mit einer Regelung von Strafgewaltkonflikten, die auch den Individualinteressen des Beschuldigten Rechnung trägt, würde die Europäische Union ihrem Anspruch gerecht, einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 2 EUV).

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union

fireu@euv-frankfurt-o.de

<http://www.fireu.de>